SATZUNG

DER "STREUOBSTINITIATIVE HERSBRUCKER ALB" vom 16. 03. 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Streuobstinitiative Hersbrucker Alb".
- 2) Er hat seinen Sitz in Appelsberg 1, Gemeinde Pommelsbrunn.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V."
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem er zur Erhaltung und Pflege der regionalen Streuobstbest\u00e4nde nach \u00f6kologischen Grunds\u00e4tzen beitr\u00e4gt.
- 2) Der Verein möchte erreichen, dass Landwirte, Verbraucher und Naturschützer als Partner zusammenfinden.
- 3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Information der Bevölkerung über die kulturelle und ökologische Bedeutung der Streuobstwiesen, über den fachgerechten Baumschnitt und die Veredelung, die Sortenberatung sowie die vielfältigen Verwertungsmöglichkeiten des regionalen Obstes,
 - b) die Anpachtung und Pflege von Streuobstflächen sowie
 - c) die Umsetzung eines "Schutz durch Nutzung"-Konzepts, in dem der Verein durch den Ankauf von ökologisch erzeugtem Streuobst, die Verarbeitung desselben und die Vermarktung der Produkte zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung und damit dem Erhalt der Streuobstbestände beiträgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen

- Im Rahmen seiner Aktivitäten kann der Verein bestimmte Aufgabenbereiche in eigene Tochterunternehmen auslagern – insbesondere die Umsetzung des "Schutz durch Nutzung"-Konzepts.
- 2) Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Der Verein muss an jeder Tochterunternehmung zu 100% beteiligt sein.
- 4) Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Vereinslogo bleiben beim Verein. Der Verein kann seinen Tochterunternehmen Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte sowie sonstiger Rechte erteilen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch Beschluss der Vorstandschaft. Sie endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - d) Durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehepaare zahlen nur einen Jahresbeitrag.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

- 4) Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rücklagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Reichen die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rücklagen für von der Mitgliederversammlung beschlossene Maßnahmen nicht aus, setzt der Vorstand eine Umlage fest, die von den Mitgliedern zu tragen ist.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat und
 - d) die Rechnungsprüfer

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- 2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wahl wird von einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, geleitet. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 6) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 8) Der Vorstand ist die Gesellschafterversammlung für Ausgliederungen nach § 4.
- 9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt
 - a) dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.000,- EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist sowie

- b) dass zur Kapitalübertragung an Ausgliederungen nach § 4 nur freie Rücklagen des Vereins verwendet werden dürfen.
- 10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Steuerfreibetrags pro Jahr erhalten.

§ 9 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er berät den Vorstand.
- 2) Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- 3) Der Vorstand kann Beiratsmitgliedern einzelne Funktionen und Aufgaben übertragen. Davon ausgenommen ist die Vertretungsvollmacht des Vereines nach außen sowie die Funktion als Gesellschafterversammlung der Ausgliederungen nach § 4.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
 Nachfolgerwahl für die Restdauer ist bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Jährlich einmal.
- b) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.
- d) Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per Email an die letzte bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung dem Kassierer.
- 4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt mittels Handzeichen.
- 6) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen bei Neuwahlen des Vorstandes oder wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt.
- 7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Betrag, über den der Vorstand selbstständig verfügen kann,
 - b) Ausgliederungen nach § 4 dieser Satzung,
 - c) eine pauschale Tätigkeitsvergütung für den Vorstand.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Beiratsmitglieder.
- 10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Stimmenthaltungen zählen (für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder) als Neinstimmen.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Bund Naturschutz", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

- § 14 Gerichtsstand
- 1) Gerichtsstand ist Hersbruck